

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 67.

Donnerstag, den 7. März.

1844.

Heute, Donnerstag den 7. März d. J., Abends 6 Uhr, ist öffentliche Plenarsitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Hierin kommt zur Berathung ein Antrag des Stadtv. Pohlenz, den Magistrat allhier zu ersuchen, die geeigneten Maßregeln zur Abwehr der von der hiesigen Geistlichkeit beschlossenen Wiedereinführung des veralteten Glaubensbekenntnisses ungefäumt zu ergreifen, und demselben dabei die kräftigste Mitwirkung der Stadtverordneten zuzusichern.

Erklärung in Bezug auf das von den Confirmanden abzulegende Glaubensbekenntniß.

Gegen den in einer Conferenz der hiesigen evangelisch-lutherischen Geistlichkeit mit überwiegender Majorität gefaßten Beschluß, bei der bevorstehenden Confirmationsfeier wieder statt des seit einer Reihe von Jahren in Gebrauch gekommenen Rosenmüller'schen, das alte apostolische Glaubensbekenntniß in Anwendung zu bringen, welches das zweite Hauptstück des lutherischen Katechismus ausmacht, haben sich in öffentlichen Blättern anonyme Stimmen erhoben, welche den Gegenstand zur Parteisache machen und von Rückschritten, von Verfinsternung, sogar von Annäherung zum Katholicismus reden. Je weniger mich und meine Kollegen solche Vorwürfe treffen, desto mehr halte ich mich durch mein Amt, ohne alle Nebenabsichten, die man, wie ich mit Entrüstung vernehme, mir im Interesse der Gustav Adolf-Stiftung unterlegen will, für berufen, die Sache in ihr wahres Licht zu stellen und die Gründe kürzlich darzulegen, welche den angefochtenen Beschluß nach meiner Ueberzeugung vollkommen zu rechtfertigen im Stande sind. Sie beziehen sich auf die drei Grundfragen, welche hier einschlagen, auf den Rechtspunct, auf die Zweckmäßigkeit und auf das kirchliche Interesse.

Mit Recht ist vor allen Dingen darauf hingewiesen worden, daß wir Geistliche nicht Herren des Glaubens der Gemeinde, sondern Gehilfen ihrer Freude sind (2. Kor. 1, 24). Allein gerade das ist der Grundsatz, von welchem wir bei Fassung jenes Beschlusses ausgegangen sind. Der Glaube der Gemeinde, „in welchem ihr steht“, wie der große Apostel in der angeführten Stelle spricht, wird nicht durch uns erst gemacht, er ist vielmehr die Voraussetzung, auf welche wir bauen, die Thatsache, an welche wir uns halten, die Grundstimmung des Gemüths, die wir nicht nur erhalten, läutern, berichtigen, stärken und befestigen, sondern auch belebt und fruchtbar machen sollen. In diesem und keinem anderen Sinne sind wir Diener der Gemeinde des Herrn. Die Gemeinde aber, der wir dienen, ist nicht allein die Gemeinde des Gotteshauses, an dem wir jeder hier angestellt sind, auch nicht allein die Gemeinde aller evangelischen Glaubensgenossen unserer

Stadt, sondern die große Gemeinde der evangelisch-lutherischen Kirche, die weder auf die Gränzen unserer Stadt, noch unseres Vaterlandes eingeschränkt ist. Und diese Gemeinde, sie hat ihren Glauben in ihrem Bekenntnisse ausgesprochen durch ihre von Gott erwählten Vertreter und Wortführer, die großen Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts, die im Vereine mit frommen Fürsten ganzen Städten und vielen Rechtsgelehrten namentlich in der ausdrücklichen Anerkennung des apostolischen Glaubensbekenntnisses und in der Einreihung desselben unter die Hauptstücke des religiösen Volksunterrichts vor Kaiser und Reich die Gewähr der Uebereinstimmung ihres Lehrbegriffs mit der Christenheit aller Jahrhunderte, wie aus demselben Grunde die reformirte Kirche dieselbe Bekenntnisformel bei ihrem Religionsunterrichte zum Grunde legt, gaben. Und dieses Bekenntniß, welches das apostolische Glaubensbekenntniß in sich aufgenommen, ist's, an welches das politische Dasein unserer Kirche mit ihren Rechten und Freiheiten allenthalben geknüpft ist; dieses Bekenntniß ist's, auf welches alle Lehrer in Kirchen und Schulen, die letzteren namentlich auf lutherischen Katechismus, heute noch verpflichtet werden, nicht um ihren Glauben an Buchstaben zu binden oder ihr Gewissen in Fesseln zu legen; nein, die Freiheit der Prüfung der Bekenntnisformeln nach der heiligen Schrift und deren Erklärung nach dem Standpuncte der theologischen Wissenschaft muß so gewiß jedem Einzelnen unverkümmert bleiben, als Glaube und Ueberzeugung ihrer Natur nach nicht können noch sollen geboten werden. Wenn von der Kirche eine Bekenntnisformel aufgestellt und festgehalten wird, so soll sie eben nichts anderes sein, als ein Band der Gemeinschaft, ein Lösungswort, ein Erkennungszeichen für ihre Glieder, eine Lehrnorm zur Sicherstellung der Gemeinden gegen die Willkür der Geistlichen, ein Träger des Geistes, durch dessen Handhabung ihre Lehrer evangelisches Leben zu wecken und Erbauung zu schaffen vermögen. Durch unsere Zustimmung zu dem Bekenntnisse der Kirche, das wir uns angeeignet, sind wir evangelische Christen; durch die gleiche Erklärung sollen und wollen es unsere Kinder werden. Es giebt keinen andern Weg des Beitritts zu ihr, als den Anschluß an ihr Bekenntniß. Wenn daher im vorigen Jahre zu spät